

M. Abt. IX, 6368.

Kundmachung.

(Verlegung des Naschmarktes im IV. Bezirke.)

Zufolge Stadtrats-Beschlusses vom 9. November 1916, P. B. 10750, wird auf Grund des § 3 der Marktordnung der Stadt Wien Folgendes verlautbart:

I.

Der auf der Fläche vor dem Freihause bestehende Naschmarkt im IV. Bezirke wird in der Zeit vom 16. bis 26. November 1916 auf den zwischen der Rechten und Linken Wienzeile einerseits und dem Getreidemarkte und der Steggasse anderseits neu errichteten Marktplatze verlegt.

II.

Für die Übersiedlung der Marktparteien wird angeordnet:

1. Die Marktparteien des Groß- und Kleinmarktes mit Ausnahme der im Punkte 2 aufgezählten haben in der Zeit vom 16. November bis einschließlich 23. November 1916 auf den neuen Marktplatze zu übersiedeln.

2. Die Marktparteien nachfolgender Gewerbe: Fleischhauer, Selchwaren-Verschleißer, Wildbret- und Geflügelhändler und Fischhändler, haben in der Zeit vom 20. bis einschließlich 26. November 1916 auf den neuen Marktplatze zu übersiedeln.

Die Stand- und Lagerplätze des alten Naschmarktes haben die bisherigen Marktparteien zu räumen, und zwar:

a) die im Punkte 1 aufgezählten in der Zeit vom 20. bis 26. November 1916,

*

b) die im Punkte 2 aufgezählten in der Zeit vom 27. bis 30. November 1916.

III.

In der Zeit vom 16. bis 26. November 1916 kann nach Maßgabe der Übersiedlung der Marktparteien ein Verkauf auf beiden Marktplätzen stattfinden.

IV.

Die Zuweisung der Verkaufsplätze auf dem neuen Marktplatze erfolgt durch das Marktamt.

V.

Mit 26. November 1916 wird der bisher auf dem Platze vor dem Freihause abgehaltene Markt aufgelassen. Vom 27. November 1916 an ist der Verkauf der Marktwaren auf allen Stand- und Lagerplätzen des aufgelassenen Marktplatzes verboten.

VI.

Für den neuen Markt gelten die Vorschriften der Marktordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Vom Wiener Magistrate, Abteilung IX,
im selbständigen Wirkungskreise,
am 9. November 1916.